## B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

# ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET " LANGSTÜCK - STEINFELD " DER

### STADT OBERKIRCH

Diese Bebauungsvroschriften sind entsprechend § 2 der Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet "Langstück-Steinfeld" Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### \$ 1

# BAUGEBIET UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt:

Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO

Gewerbegebiet 1 (GE) nach § 8 BauNVO, zulässig sind nur Betriebe, deren Immissionen die Richtwerte (gemessen im Einwirkungs-

bereich) für das nahe gelegene Mischgebiet (MI) nicht

überschreiten,

Gewerbegebiet  $_2$  (GE) $_2$  nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO

Mischgebiet (MI) nach § 6 Abs. 2 BauNVO.

§ 2

### NEBEN- UND VERSORGUNGSANLAGEN

Neben- und Versorgungsanlagen sind allgemein zulässig.

§ 3

# ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen:

a) Der Zahl der Vollgeschosse (Z) nach § 18 BauNVO b) Der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO

c) Der Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO

2. Die Festsetzungen erfolgen durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil".

§ 4

#### BAUWEISE

Als Bauweise werden festgelegt:

Die "offene Bauweise" (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO

Die "besondere Bauweise" (b) nach § 22 Abs. 4 BauNVO

Die "besondere Bauweise" wird definiert mit einer Baukörperlänge von mehr als 50 m.

§ 5

# ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "zeichnerischen Teil" durch Baugrenzen festgelegt.

§ 6

# NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

- 1. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind entsprechend § 13 LBO als Grünfläche oder gärnterisch genutzte Flächen anzulegen und zu unterhalten.
- 2. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge, Zufahrten und notwendige Abstell- sowie Lagerplätze.

§ 7

## GESTALTUNG DER BAUTEN

1. Höhenfestlegung

Die maximale Höhe der Gebäude im GE<sub>2</sub> und Mi darf vom tiefsten Bezugspunkt (OK Gelände/Bestand bis zum Schnittpunkt Außenmauerwerk/Dachsparren betragen:

bei 1 Geschoß : 3,50 m

bei 2 Geschossen: 6,25 m

2. Fassadengestaltung

Zusammenhängende Fassadenflächen mit mehr als 60 qm Fläche müssen begrünt werden, wenn in ihnen keine Fensteröffnung enthalten ist.

\$ 8

## GARAGEN

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten.

§ 9

# EINFRIEDIGUNG

Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist unzulässig.

§ 10

# SICHTFLÄCHEN

Die im "zeichnerischen Teil" eingetragenen Sichtflächen sind von jeglicher Nutzung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Oberkirch, den 13.06.1980

Bürgermeister

(Stächele)